

# Kontrollelemente, mögliche Mängel und vorgeschlagene Massnahmen

# Bundesamt für Landwirtschaft BLW

# 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
03.36_v1	Tierschutz - Legehennen	61	Legehennen / Elterntiere ab Legebeginn	03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			1
				04	Böden und Einstreu	Erfüllt wenn:  - ein Teil des Stallbodens, welcher mindestens 20 % der begehbaren Fläche ausmacht, ausreichend und mit geeigneter Einstreu 1) 2) bedeckt ist; - die Einstreu trocken und locker a) ist; - die Einstreu während der ganzen Lichtphase zur Verfügung steht; - die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist b); - die Einzelelemente von Draht und Kunststoffgitterböden sowie Lattenrostböden plan und unverschiebbar verlegt sind und Befestigungsdrähte nicht vorstehen; - diese Flächen die Anforderungen einer "begehbaren Fläche" nach Anhang Mindestabmessungen erfüllen.			1
						Anmerkungen 1) Die Einstreu ist geeignet, wenn die Tiere ihr Bedürfniss nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können. Dies kann z.B. Hobelspäne, Strohmehlpellets, Langstroh oder Strohhäcksel sein. 2) In den ersten zwei Lebenswochen müssen Küken nicht zwingend Zugang zu einer Einstreufläche haben.			
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 "Einstreu für Haushühner" enthält Hinweise zur Beurteilung der Einstreuqualität beim Geflügel. b) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreuematerialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.			
				09	Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft (vor allem im Bereich der Ruhezonen) und - keine stickige Luft (Brennen in den Augen, Brennen der Atemwege) und - höchstens mässiger Staub a) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet; - im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet b) ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			1
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.  Hinweise a) Faustregel: das Stallende ist sichtbar. b) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.			

1/7

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet 1) werden; - der Nährzustand dem Alter der Tiere entsprechend gut ist; - zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden; - Massnahmen ergriffen wurden, wenn die Legeleistung beträchtlich von der Normlegeleistung abweicht oder die Mortalität mehr als 1 % pro 4 Wochen beträgt.			1
						Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 "Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			
		62	Jungtiere ab 11. Alterswoche	03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			1
				04	Böden und Einstreu	Erfüllt wenn:  - ein Teil des Stallbodens, welcher mindestens 20 % der begehbaren Fläche ausmacht, ausreichend und mit geeigneter Einstreu 1) 2) bedeckt ist; - die Einstreu trocken und locker a) ist; - die Einstreu während der ganzen Lichtphase zur Verfügung steht; - die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist b); - die Einzelelemente von Draht und Kunststoffgitterböden sowie Lattenrostböden plan und unverschiebbar verlegt sind und Befestigungsdrähte nicht vorstehen; - diese Flächen die Anforderungen einer "begehbaren Fläche" nach Anhang Mindestabmessungen erfüllen.			1
						Anmerkungen  1) Die Einstreu ist geeignet, wenn die Tiere ihr Bedürfniss nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können. Dies kann z.B. Hobelspäne, Strohmehlpellets, Langstroh oder Strohhäcksel sein.  2) In den ersten zwei Lebenswochen müssen Küken nicht zwingend Zugang zu einer Einstreufläche haben.			
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 "Einstreu für Haushühner" enthält Hinweise zur Beurteilung der Einstreuqualität beim Geflügel. b) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreuematerialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				09	Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft (vor allem im Bereich der Ruhezonen) und - keine stickige Luft (Brennen in den Augen, Brennen der Atemwege) und - höchstens mässiger Staub a) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet; - im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet b) ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.  Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.  Hinweise a) Faustregel: das Stallende ist sichtbar. b) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter			1
				11	Verletzungen und Tierpflege	wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.  Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet 1) werden; - der Nährzustand dem Alter der Tiere entsprechend gut ist; - zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden; - Massnahmen ergriffen wurden, wenn die Legeleistung beträchtlich von der Normlegeleistung abweicht oder die Mortalität mehr als 1 % pro 4 Wochen beträgt.  Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 "Geflügel,			1
		63	Küken bis 10. Alterswoche	03	Belegung der Stallungen	Tauben und Wachteln fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.  Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind, als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist.			1

Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				04	Böden und Einstreu	Erfüllt wenn:  - ein Teil des Stallbodens, welcher mindestens 20 % der begehbaren Fläche ausmacht, ausreichend und mit geeigneter Einstreu 1) 2) bedeckt ist;  - die Einstreu trocken und locker a) ist;  - die Einstreu während der ganzen Lichtphase zur Verfügung steht;  - die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist b);  - die Einzelelemente von Draht und Kunststoffgitterböden sowie Lattenrostböden plan und unverschiebbar verlegt sind und Befestigungsdrähte nicht vorstehen;  - diese Flächen die Anforderungen einer "begehbaren Fläche" nach Anhang Mindestabmessungen erfüllen.			1
						Anmerkungen 1) Die Einstreu ist geeignet, wenn die Tiere ihr Bedürfniss nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können. Dies kann z.B. Hobelspäne, Strohmehlpellets, Langstroh oder Strohhäcksel sein. 2) In den ersten zwei Lebenswochen müssen Küken nicht zwingend Zugang zu einer Einstreufläche haben.			
						Hinweise a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 "Einstreu für Haushühner" enthält Hinweise zur Beurteilung der Einstreuqualität beim Geflügel. b) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreuematerialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.			
				09	Luftqualität, Sicherung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft (vor allem im Bereich der Ruhezonen) und - keine stickige Luft (Brennen in den Augen, Brennen der Atemwege) und - höchstens mässiger Staub a) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet; - im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet b) ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat; - Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.			1
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.  Hinweise a) Faustregel: das Stallende ist sichtbar. b) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet 1) werden; - der Nährzustand dem Alter der Tiere entsprechend gut ist; - zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden; - Massnahmen ergriffen wurden, wenn die Legeleistung beträchtlich von der Normlegeleistung abweicht oder die Mortalität mehr als 1 % pro 4 Wochen beträgt.			1
03.37_v1	Tierschutz - Mastpoulet	71	Mastpoulets	02	Mindestabmessungen	Anmerkung  1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 "Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.  Erfüllt wenn  - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen für alles auf dem Betrieb befindlichen Geflügel nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			1
						Hinweis  - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen und Stalleinrichtunen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.			
				03	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn - die maximale Besatzdichte nach Anhang Mindestabmessungen während der ganze Mastzeit eingehalten wird			1
				07	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Erfüllt wenn - keine Zugluft vor allem im Bereich der Ruhezonen vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - höchstens mässiger Staub a) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet; - im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet b) ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt ist.			1
						Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann. Hinweise			
						a) Faustregel: das Stallende ist sichtbar.     b) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.			

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				09	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet 1) werden; - der Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist; - zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden; - bei Mortalitätsraten über 3 % Massnahmen ergriffen wurden; - in der Trutenmast verletzte Tiere von der Herde getrennt werden.			1
		72	Masttruten	02	Mindestabmessungen	Anmerkung  1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 "Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.  Erfüllt wenn - die entsprechenden Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen für alles auf dem Betrieb befindlichen Geflügel nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.			1
				03	Belegung der Stallungen	Hinweis  - Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/leiterin ab: Bauliche Anpassungen an den Stallungen und Stalleinrichtunen seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.  Erfüllt wenn  - die maximale Besatzdichte nach Anhang			1
				07	Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall	Mindestabmessungen während der ganze Mastzeit eingehalten wird  Erfüllt wenn - keine Zugluft vor allem im Bereich der Ruhezonen vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - höchstens mässiger Staub a) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist; - die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet; - im Winter eine genügende Zufuhr von Frischluft gewährleistet b) ist; - bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind: - funktionstüchtige Alarmanlage oder - selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder - Notstromaggregat Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt ist.  Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht, Meide, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			1
						Hinweise a) Faustregel: das Stallende ist sichtbar. b) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.			

		ID		ID					
ID Rubrik	Kontrollrubrik	PG	Punktegruppe	KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				09	Verletzungen und Tierpflege	Erfüllt wenn - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, oder getötet 1) werden; - der Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist; - zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden; - bei Mortalitätsraten über 3 % Massnahmen ergriffen wurden; - in der Trutenmast verletzte Tiere von der Herde getrennt werden.			1
						Anmerkung 1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 "Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten" erläutert die relevanten Vorschriften.			